



**DGB**

## **Du bist die Zukunft**

Durchblick beim Jugendarbeitsschutzgesetz  
(JArbSchG)

# Du bist die Zukunft

Durchblick beim

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)



# Inhalt

Grußwort	3
Historische Entwicklung des Jugendarbeitsschutzes	4
Was ist Arbeitszeit?	7
Dauer der Arbeitszeit	8
Berufsschulzeit – und dann?	9
Freistellungen bei Prüfungen	10
So ist das mit den Pausen	11
Freizeit – genau geregelt	12
Wie ist das mit der Nachtarbeit?	13
5-Tage-Woche, Samstags- und Sonntagsruhe	14
Urlaub	15
Gefährliche Arbeiten	16
Akkord-Arbeit	18
Gesundheitliche Untersuchung	19
Hilfe vom Amt	20
Was tun, wenn es Probleme gibt?	21
Auf einen Blick	22
Impressum	24

# Kolleginnen und Kollegen,

das Jugendarbeitsschutzgesetz, abgekürzt JArbSchG, schützt junge Menschen unter 18 Jahren, egal ob sie als Auszubildende, Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt werden.

Und genau hier liegt heute das entscheidende Problem für den Jugendarbeitsschutz. Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen, die heute eine Ausbildung beginnt, ist 18 Jahre alt oder sogar älter. Für sie gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr. Damit wird der eigentliche Sinn des Gesetzes, der Schutz von Auszubildenden, ausgehebelt. Seit der letzten Änderung im März 1997 müssen Jugendliche, die älter als 18 Jahre und noch berufsschulpflichtig sind, nach der Berufsschule zurück in den Betrieb (Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG). Hinzu kommt, dass für diese Auszubildenden seitdem keine klare Anrechnungsregelung der Berufsschulzeiten auf die Arbeitszeit besteht. Das kann dazu führen, dass die Berufsschule – quasi als Hobby – in der Freizeit besucht wird.

1984 mit der Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 1976 wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ein Schutzgesetz für Kinder und Jugendliche verschlechtert. Begründet wurde dies mit den angeblich „ausbildungshemmenden“ Vorschriften des Gesetzes. Was damit gemeint ist, wird klar, wenn man sich die Verschlechterungen im Einzelnen ansieht:

- Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 8 1/2 Stunden,
- Einführung der Samstagsarbeit u. a. für Kfz-Azubis, Bäcker-Azubis, Friseur-Azubis, etc.,
- Wegfall von besonderen Pausenräumen für Jugendliche,
- Ausbildung/Arbeit in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
- Einbeziehung der Azubis auf Bau- und Montagestellen hinsichtlich der Schichtzeit (bis 11 Stunden zulässig),
- Verschlechterung der Berufsschulregelung mit der Folge, dass nach dem Berufsschulunterricht gearbeitet werden muss.

Die DGB-Jugend hat bei der Bundesregierung vehement eine Verbesserung der Schutzregelungen für Auszubildende eingefordert, bislang ohne Erfolg. Insbesondere die Gesetzeslücke bei der Anrechnung von Berufsschulzeiten gilt es möglichst schnell zu schließen!

Diese Broschüre soll Auszubildenden Jugendlichen, Lehrern und Eltern helfen, ein wenig mehr Durchblick beim Jugendarbeitsschutzgesetz zu bekommen. Jeder Azubi sollte seine Rechte kennen und auf ihre Umsetzung pochen.

Ingrid Sehrbrock  
DGB Bundesvorstand

## „... dessen bloßer Anblick schauerhaft ist“

### Historische Entwicklung des Jugendarbeitsschutzes

Mit Beginn der Industrialisierung stieg die Kinderarbeit massiv an. Kinderarbeit hatte für die Unternehmer eine besondere Bedeutung:

- Sie hatten kleine Finger, die notwendig waren für die Baumwollspinnerei.
- Sie waren unverbraucht und anpassungsfähig.
- Sie waren klein genug, um in Maschinen zu kriechen und in Bergwerken in niedrigen Stollen zu arbeiten.

Die schamlose Ausbeutung von Kindern hatte Folgen. Es war keine Seltenheit, dass innerhalb eines Jahres ein Viertel der Belegschaft, die hauptsächlich aus Kindern bestand, ausgewechselt wurde. Viele junge Mitarbeiter waren in den Fabriken und Stollen elendig zu Grunde gegangen. Denjenigen, die diese Hölle überlebten, erging es nicht besser. Bereits mit 18 oder 20 Jahren waren sie körperlich und oft auch geistig völlig verbraucht.

„Um zwei, drei, vier Uhr des Morgens werden Kinder von 9 und 10 Jahren ihren schmutzigen Betten entrissen und gezwungen, für ihre nackte Existenz bis zehn, elf, zwölf Uhr nachts zu arbeiten.“

Während ihre Glieder schwinden, ihre Gestalt zusammenschumpft, ihre Gesichtszüge abstumpfen und ihr menschliches Wesen ganz und gar zu einem steinähnlichen Körper erstarrt, dessen bloßer Anblick schauerhaft ist.“

(zeitgenössisches Zitat)

### Das Preußische Regulativ

Diese verheerende Entwicklung blieb auch dem preußischen Militär nicht verborgen. Junge Männer, die zum Wehrdienst eingezogen wurden, waren ausgemergelt und zu kaputt, um noch als Kanonenfutter erhalten zu können. 1839 wurde das so genannte Preußische Regulativ erlassen. Es stellt einen Kompromiss zwischen dem Unternehmensinteresse auf der einen Seite und dem des Militärs auf der anderen dar. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes lauten:

- Für Kinder unter 9 Jahren wird die Arbeit generell verboten.
- Die Arbeitszeit für Kinder zwischen 10 und 16 Jahren wird auf täglich 10 Stunden beschränkt.
- Die Beschäftigung von Kindern in der Nacht wird untersagt.

## Das erste Kinderschutzgesetz

1903 wurde dieses Preußische Regulativ durch den Reichstag deutlich verbessert, obwohl von einem Kinderschutzgesetz im heutigen Sinne noch keine Rede sein kann. So wurde festgelegt, dass:

- Kinderarbeit bis zu 13 Jahren verboten ist,
- Kinder von 13–14 Jahren nur 6 Stunden,
- Jugendliche von 14–16 Jahren nur 10 Stunden arbeiten dürfen und
- die Sonntagsruhe eingeführt wird.

Der Gesetzentwurf wurde von den Unternehmern im Reichstag mit dem Argument: „Die frühzeitige Gewöhnung aller Kinder an körperliche Arbeit ist in hohem Maße erwünscht“, abgelehnt.

## Nacht über Deutschland – der Faschismus

1938 erließen die Nationalsozialisten unter Adolf Hitler ein sogenanntes „Jugendgesetz“ unter dem Titel „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit bei Jugendlichen“. Auch sein Motiv war vor allem, die Wehrtüchtigkeit der jungen Männer zu erhalten.

## Das erste Jugendarbeitsschutzgesetz

Am 20. Mai 1960 wurde zum ersten Mal in der Geschichte ein umfassendes Gesetz erlassen, das sowohl das Verbot der Kinderarbeit als auch Jugendarbeitsschutzvorschriften enthielt. Zwar entsprachen die gesetzlichen Bestimmungen bei weitem nicht den Forderungen der Gewerkschaften, aber es war ein erster Schritt getan. Allerdings wurden trotz des Gesetzes immer wieder drastische Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz festgestellt. Die Gewerkschaften bezifferten ihre Zahl auf jährlich über eine Million.

## Das Gesetz von 1976

Gegen die schleichende Untergrabung des Gesetzes machte die Gewerkschaftsjugend mobil. Mit Erfolg. Nach langem Hickhack verabschiedete der Bundestag 1976, mit den Stimmen aller Parteien, ein überarbeitetes Jugendarbeitsschutzgesetz.

## Ein Schritt vor – dann zwei zurück

Das mit großer Mehrheit angenommene Gesetz hatte nicht lange Bestand. Fehlende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu Beginn der achtziger Jahre wurden als Druckmittel für Rückschritte im Jugendarbeitsschutzgesetz eingesetzt. „Das Jugendarbeitsschutzgesetz“, so hieß es, „ist ein Ausbildungsverhinderungsgesetz.“ Das üble Wort von den „ausbildungshemmenden Vorschriften“ machte die Runde. Bundeskanzler Helmut Kohl erklärte 1983: „Sie (die Jugendlichen, die Red.) sollen ohne bürokratische Hemmnisse arbeiten können. Wir werden den Mittelstand von überflüssigen Reglementierungen entlasten.“ Gesagt, getan. 1984 verabschiedete die Bonner Koalition von CDU/CSU/FDP gegen die Stimmen der SPD und der Grünen eine Novellierung (Überarbeitung) des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Beschlossen wurde u.a.:

- Einführung der Samstagsarbeit für verschiedene Ausbildungsberufe,
- Wegfall von besonderen Pausenräumen für Jugendliche,
- Einführung der 8 1/2-stündigen Arbeitszeit,
- Ausbildung/Arbeit in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr.

Dies reichte den Arbeitgeberverbänden nicht aus. 12 Jahre später hatten sie erneut ihr Ziel erreicht und eine weitere Verschlechterung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Bundestag mit Hilfe der CDU/CSU/FDP-Koalition durchgeboxt. Die bisher letzte Verschlechterung:

- Die allgemeine Öffnung der Kinderarbeit.
- Die Streichung des § 9 Abs. 4. Sie führt dazu, dass über 18-jährige Azubis nach dem Berufsschulunterricht noch in den Betrieb müssen.

### Es geht weiter...

Mit diesen Verschlechterungen haben sich die Gewerkschaften nie abgefunden. Unser Ziel bleibt ein Jugendarbeitsschutzgesetz, das seinen Namen auch verdient. Dennoch ist es wichtig, mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu arbeiten, trotz aller Lücken, die es aufweist. Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll dich und deine Gesundheit schützen. Es ist dein Recht, für dessen Einhaltung auch du mitverantwortlich bist. Denn wer als Jugendlicher zu lange, zu früh oder zu schwer arbeitet, hat die Folgen im Alter zu tragen.

## „Arbeit schadet niemandem ...“

Dass Ausbildungsmeister leider immer noch dumme Sprüche wie „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“ von sich geben, ist bekannt. „Arbeit schadet niemandem...“, das war heute morgen sein Sprüchlein. Rico und seine KollegInnen sollen in der nächsten Woche mit auf die Baustelle. „Klasse“, denkt er zuerst. Endlich mal raus aus der Ausbildungswerkstatt und hinein ins pralle Baustellen-Leben. Doch dann beginnt das Rechnen: Für die Fahrt zur Baustelle müsst ihr mindestens 45 Minuten früher aufstehen. Die Rückfahrt kostet eine weitere Stunde. Der Arbeitstag wird also fast 2 Stunden länger. Rico: „Und das zählt zur Arbeitszeit oder wie ist das?“

### Was ist Arbeitszeit?

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung. Die gesamte vom Arbeitgeber angeordnete Zeit der Anwesenheit, in der der Jugendliche ihm zur Verfügung steht, stellt den Beginn und das Ende der täglichen Beschäftigung dar. Dabei sind Ruhepausen nicht hinzuzurechnen.

Ebenfalls zur Arbeitszeit bzw. Ausbildungszeit gehören alle Tätigkeiten, die

### § 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen (§ 11).
- (2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).
- (4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zu Grunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind. Das heißt u. a.: Reinigen von Maschinen, An- und Ablegen von Schutzkleidung, Herrichten des Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes.

Nicht zur Arbeitszeit gehört die Zeit des Berufsschulbesuches und die Teilnahme an Prüfungen (näheres §§ 9 und 10). Ruhepausen gehören ebenfalls nicht zur Arbeitszeit. Auch nicht der Weg von und zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle. Für Rico und seine KollegInnen bedeutet dies, in den sauren Apfel beißen zu müssen.



## „... und Nicole steht im Regen“

Noch eine halbe Stunde, dann ist Feierabend! Du freust dich schon den ganzen Tag darauf. Schließlich hast du dich mit Nicole verabredet. Ihr wollt zusammen ins Kino. Aber da kommt der Personalchef, eröffnet dir, dass du aufgrund eines eiligen Auftrags heute länger bleiben musst! Du könntest heulen vor Wut. Nicole steht im Regen, und du musst diesen blöden Auftrag fertig machen. Sauerei! Du entschließt dich, deinen Jugend- und Auszubildendenvertreter anzurufen. Der muss schließlich wissen, ob du länger arbeiten musst. (Zur Erinnerung: In Betrieben mit einem Betriebsrat sind Überstunden vorher vom Betriebsrat zu genehmigen).

### Dauer der Arbeitszeit

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit für Jugendliche 8 Stunden. Wöchentlich dürfen Jugendliche bis zu 40 Stunden beschäftigt werden. So steht es im Gesetz. Aber es gibt auch jede Menge Ausnahmeregelungen. Wenn ihr an einzelnen Werktagen weniger als 8 Stunden arbeitet, so kann der Chef euch an anderen Wochentagen bis zu 8 1/2 Stunden beschäftigen. Die tatsächliche Arbeitszeit eines Azubis regelt der Ausbildungsvertrag oder der Tarifvertrag.

### § 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von 5 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser 5 Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei 8 1/2 Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Hier gibt es eine ganze Latte von Ausnahmefällen: So dürfen Azubis in Krankenhäusern, Verkaufsstellen wie Bäckereien, beim Schlachter und Friseur oder in Kfz-Werkstätten an solchen Tagen beschäftigt werden.

## „... nochmal in den Betrieb“

Sirene – Pausenende. Heute ist Berufsschul- tag. Frohen Mutes kommt Claudia in ihre Berufsschulklasse zurück. Ihre gute Laune vergeht ihr schnell. Der Klassenlehrer teilt ihr mit, dass ihr Chef angerufen hat. Sie soll – weil sie schon 18 Jahre alt ist – sofort nach Schulende zurück in den Betrieb. „Das ist doch ungerecht“, tobt Claudia los. „Ich bin schon seit heute früh auf den Beinen und soll jetzt noch in den Betrieb. Das ist doch gemein!“ Auch die anderen Klassenkame- radInnen mischen sich ein. Fast jeder und jede hat schon die Erfahrung gemacht, dass sie nach der Berufsschule zurück in den Betrieb mussten. Es entbrennt eine laute Diskussion in der Klasse, und der Stundenplan wird kurzer- hand geändert. Jetzt steht das Jugendarbeit- schutzgesetz auf der Tagesordnung. Insbesondere Paragraph 9. Der beschäftigt sich mit dem Berufsschulunterricht.

### Berufsschulzeit – und dann?

Jeder und jede Auszubildende geht während seiner Berufsausbildung in die Berufsschule. Für den Berufsschulunterricht muss der Arbeit- geber den Jugendlichen ohne Verdienstaussfall freistellen. Er darf euch nach dem Schulbesuch nicht mehr im Betrieb beschäftigen. Dies gilt jedoch nur einmal in der Woche, wenn der Unterricht mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beträgt. Diese Regelung gilt seit dem 1. März 1997 jedoch nur für Jugendliche unter 18 Jahren. Ältere Azubis müssen nach dieser neuen Regelung damit rechnen, noch in den Betrieb zu

### § 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschul- unterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
  1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht. Dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
  2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche,
  3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungs- veranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit angerechnet werden
  1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit 8 Stunden,
  2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
  3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

müssen. Für alle gilt, dass der Arbeitgeber dich nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigen darf.

Auch während so genannter Berufsschul- wochen, das heißt: bei Blockunterricht von 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Tagen, darf der oder die Jugendliche nicht beschäftigt werden.

# Aufregung in der Mittagspause

Mittagspause bei der Firma Kneif und Zange. Rolf, Peter und Sonja sitzen zusammen. Sie sind aufgeregt. Dies ist auch kein Wunder. Alle drei sind im zweiten Ausbildungsjahr, und morgen ist ihre Zwischenprüfung. Sie gehen nochmals die wichtigsten Fragestellungen und Aufgaben, die bei einer solchen Zwischenprüfung kommen können, durch. Am meisten ärgert es sie, dass sie morgen vor der Zwischenprüfung noch im Betrieb erscheinen sollen. Sonja: „Da hat man doch überhaupt keine Ruhe, sich auf die Prüfung vorzubereiten. Das ist doch gemein. Ist das eigentlich rechtlich möglich?“, fragt sie und schaut in die verdutzten Gesichter von Rolf und Peter. Sie zögern nicht lange. Ein kurzer Anruf beim Betriebsrat genügt: Die Geschäftsführung von Kneif und Zange wollte das Jugendarbeitsschutzgesetz umgehen.

## Freistellungen bei Prüfungen

Für sämtliche Prüfungen und sonstige Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden, aber im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, muss der Arbeitgeber den/die Jugendlichen freistellen. Das gilt für alle Prüfungen. Eine Beschäftigung vor der Prüfung, auch wenn sie

## § 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen
  1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
  2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
  1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
  2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

erst später am Tag beginnt, ist in jedem Fall unzulässig. Damit soll dem/der Jugendlichen die Konzentration und Vorbereitung auf die Prüfung erleichtert werden. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber die Jugendlichen am letzten Arbeitstag vor der Abschlussprüfung von der Arbeit freistellen. Eine Beschäftigung an diesem Tag, auch nur für eine kurze Dauer, ist verboten.

# Eile mit Weile

„Ja, verdammt noch einmal. Gibt es denn keine vernünftige Pausenregelung?“ Peters Laune ist auf dem Tiefpunkt. Gerade hatte er sein Butterbrot ausgepackt und kräftig hineingebissen, als der Vorarbeiter um die Ecke kam. Vorbei mit der Frühstückspause. Es mussten dringend Kisten ausgeladen werden. Da Peter erst seit 3 Stunden arbeitet, bleibt ihm keine andere Wahl. Wäre er jedoch schon seit 4 1/2 Stunden im Betrieb, könnte er in aller Ruhe sein Frühstücksbrot verspeisen.

## So ist das mit den Pausen

Eine Pause ist eine arbeitsfreie Zeit, die der persönlichen Erholung und Entspannung bzw. zum Essen dient. Diese Pausen müssen eine angemessene Dauer haben. Angemessen bedeutet für den Gesetzgeber mindestens 15 Minuten. Zur Einnahme des Mittagessens muss eine längere Ruhepause (länger als 15 Minuten) gewährt werden. Das Gesetz regelt eindeutig, dass:

- bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Arbeitsstunden bis zu 6 Stunden die Ruhepause 30 Minuten und
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden die Ruhepause 60 Minuten betragen muss. Darüber hinaus müssen die Pausen so aufgeteilt sein, dass sie frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn und spätestens eine Stunde vor Arbeitsende durchgeführt werden. Bestehen keine eigenen Pausenräume, müssen die Arbeiten während der Pausen der Auszubildenden/Jugendlichen eingestellt werden.

## § 11 Ruhepausen und Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
  1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 bis zu 6 Arbeitsstunden,
  2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als 4 Stunden dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- (3) Der Aufenthalt während der Pausen in den Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

## „Du bleibst heute länger!“

Petra ärgert sich. Ihr Chef besteht darauf, dass sie heute länger arbeiten muss. „Es kann sein“, sagt er, „dass es 22 Uhr wird. Sie können ja dann ein Taxi nach Hause nehmen.“ Petra rechnet. Selbst wenn sie den Vorschlag mit dem Taxi annimmt, ist sie nicht vor 23 Uhr zu Hause. Und morgen beginnt um 7 Uhr wieder die nächste Schicht. „Da bleiben ganze 7 1/2 Stunden zum Ausspannen und Schlafen“, empört sie sich.

### Freizeit – genau geregelt

Zwischen der Beendigung der Arbeit und der Wiederaufnahme am folgenden Tag müssen

### § 13 Tägliche Freizeit

Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

mindestens 12 ununterbrochene Stunden liegen. Petra darf also nicht länger als bis 19 Uhr abends beschäftigt werden, da ihr Arbeitsbeginn am nächsten Tag um 7 Uhr liegt. Es muss sichergestellt werden, so sagt es das Gesetz, dass der Jugendliche sich von der Arbeit bzw. Ausbildung erholen kann und genügend Zeit für Hobby, Politik, Freundin, Freund hat.

Dies gilt auch für den Berufsschultag oder sonstige Ausbildungsmaßnahmen und bei Schichtzeiten.

## „... wenn die Sternlein funkeln“

Peer und Uwe freuen sich riesig. „Spitze, super, klasse“ – die Begeisterung scheint kein Ende zu nehmen. Endlich raus aus der Lehrhalle und hinein ins pralle Leben! Arbeit, die wirklich aus der Praxis kommt und Spaß macht. Zusammen mit den älteren Kollegen arbeiten und von ihnen lernen. Doch da gibt es einen Haken. In den Produktionshallen wird im 3-Schicht-System gearbeitet. Dazu haben Uwe und Peer nun wirklich keine Lust. „Nachtarbeit“, so Peer, „daran gehst du doch kaputt. Wenn die Sternlein funkeln, will ich in meinem Bett liegen. Zudem ist Nachtarbeit für Jugendliche verboten! Oder?“

### Wie ist das mit der Nachtarbeit?

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz können Jugendliche in der Zeit von morgens 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt bzw. ausgebildet werden. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch viele Ausnahmen. Bis 1984 galt, dass Jugendliche erst ab 7 Uhr in der Früh arbeiten durften. Das war den Unternehmern ein Dorn im Auge. Sie setzten alle Hebel in Bewegung, um diesen Paragraphen des JArbSchG zu kippen. Mit Erfolg.

Nun zu den Ausnahmen. In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche bis

### § 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
  1. im Gaststätten- und Schaulstellergewerbe bis 22 Uhr,
  2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
  3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
  4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
- (3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

23 Uhr arbeiten, wenn im Betrieb regelmäßig Schichtarbeit geleistet wird. Weitere Ausnahmen gibt es z. B. bei Jugendlichen in Krankenhäusern, Verkaufsstellen wie Bäckereien (hier dürfen Bäcker-Azubis bereits um 4 Uhr mit der Arbeit beginnen), beim Schlachter, im Gaststättengewerbe und in der Landwirtschaft.

Ähnliche Ausnahmeregelungen gibt es auch bei der Schichtarbeit. Gesetzlich ist die Schichtarbeit auf 10 Stunden festgelegt. Ausnahmen gibt es im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen. Hier darf die tägliche Schichtarbeit 11 Stunden nicht überschreiten (§ 12 des JArbSchG).

# Wochenend und Sonnenschein

Es ist geschafft! Freitag nachmittag, die Sonne scheint, und ein tolles Wochenende steht bevor. Disco mit Petra am Freitagabend, Surfen mit der Clique am Samstag, und Sonntag faulenzen! Das Leben ist herrlich, denkt Rico. Doch es kommt anders: „Du musst morgen früh kommen“, sagt Ricos Chef kurz vor Feierabend, „da stehen noch 3 Wagen, bei denen die Inspektion morgen gemacht werden muss.“ Zum ersten Mal verflucht Rico seinen Beruf als Kfz-Mechaniker. Seine Freunde brauchen am Samstag nicht zu arbeiten. Nur er! Wochenende und Sonnenschein – das gilt an diesem Wochenende leider nur für seine Freunde.

## 5-Tage-Woche, Samstags- und Sonntagsruhe

Die Paragraphen 15, 16 und 17 des JArbSchG beschäftigen sich mit der Wochenarbeitszeit von Jugendlichen. Hier ist festgehalten, dass Jugendliche nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden dürfen, der Samstag und der Sonntag frei bleiben müssen. Das hört sich zwar gut an, aber leider gibt es wieder ziemlich viele Ausnahmeregelungen.

Müssen Jugendliche an einem Wochentag arbeiten, muss der Arbeitgeber sie an einem anderen Wochentag von der Arbeit befreien. Darüber hinaus soll Samstagsarbeit so eingeteilt werden, dass mindestens 2 Samstage im Monat arbeitsfrei bleiben.

## § 15 5-Tage-Woche

- (1) Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

## § 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen in Krankenhäusern, in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offener Verkaufsstelle, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk, im Verkehrswesen, im ärztlichen Notdienst, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

## § 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
  1. in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

## Meer, Sonne und noch viel mehr!

Morgen ist es soweit. Die Koffer sind gepackt. Pass und Geld liegen bereit. Morgen um 6 geht der Flieger in den Süden. Man oder besser frau hat es sich verdient, denkt Petra. Vorher will sie aber noch kurz in ihrer Stammkneipe vorbei, die anderen Kolleginnen so richtig neidisch machen. „4 Wochen Sonne und kein Ausbildungsleiter, der einen schräg anquatscht. Und dann im Winter noch mal 2 Wochen zum Ski-Fahren“ – Petra ist oben auf. „Was?!“, fragt Uwe, „6 Wochen Urlaub! Ich hab nur 4 Wochen und 3 Tage Urlaub. Wieso bekommst du mehr Urlaub als ich?“ „Das“, weiß Petra schlagfertig zu bemerken, „kommt von meiner Spitzengewerkschaft. Die hat schon vor Jahren 6 Wochen Urlaub für alle erkämpft.“

### Urlaub

Der Urlaubsanspruch für Jugendliche unter 18 Jahren ist im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Die Länge regelt sich nach dem Alter der Jugendlichen.

Der gesetzliche Anspruch sieht zwischen 30 Werktagen für Jugendliche unter 16 Jahren

### § 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
  1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
  2. mindestens 27 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
  3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

und 25 Werktagen für Jugendliche unter 18 Jahren vor.

In vielen Wirtschaftsbereichen gelten jedoch Tarifverträge, in denen bedeutend mehr Urlaubstage vereinbart wurden. Wenn du wissen willst, wie es konkret in deinem Betrieb aussieht, wende dich an die Jugend- und Auszubildendenvertretung, den Betriebsrat/Personalrat oder an die Gewerkschaft.



# Gefahr am Arbeitsplatz

Das hatte ja so kommen müssen! Uwe sollte eine Maschine säubern. „Da vorne in dem Kessel findest du alles“, hatte der Meister gesagt und war verschwunden. Uwe nahm eine Flasche mit übel riechendem Zeug und begann, die Maschinen zu reinigen. Schon nach wenigen Minuten begannen die Augen zu tränen. Kurze Zeit später juckte Uwes Oberschenkel. Ein paar Tropfen waren auf seine Hose gekommen. Er traute seinen Augen nicht. Die Flüssigkeit hatte Löcher in die Hose gefressen. Und nicht nur das. Sein Oberschenkel war verletzt, richtig brennende Wunden hatte die Säure hinterlassen. Das Ergebnis: Uwe wurde für 2 Wochen krankgeschrieben, und die Narben bleiben für immer.

## § 22 Gefährliche Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
  1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
  2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
  3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
  4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
  5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,



6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
  2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

## Gefährliche Arbeiten

Da gibt es so einiges, was während der Ausbildung passieren kann. Zum einen ist es wichtig, dass ihr ausgeschlafen und konzentriert arbeitet, um Unfälle zu vermeiden. Zum anderen ist der Arbeitgeber verpflichtet, euch vor der erstmaligen Beschäftigung über konkrete Gefahren der Arbeit und der Arbeitsumgebung zu informieren. Gleichzeitig muss er mit euch über Möglichkeiten sprechen, drohenden Gefahren auszuweichen. Er darf euch auf keinen Fall einem erhöhten Unfallrisiko aussetzen oder euch mit Dingen beschäftigen, die eure Leistungsfähigkeit übersteigen.

Das gilt z. B. für Berufe, bei denen allergisierende Stoffe, die verwendet werden, auf Haut oder Atmung einwirken können. Das gilt auch für Beschäftigungen, die mit Lösemitteln in Lacken, Klebern, Baustoffen, etc. zu einer Schädigung des Nervensystems, der Leber, Niere und des Erbgutes führen können. Wie bei fast allen Paragraphen gibt es auch hier Ausnahmeregelungen. So können gefährliche Arbeiten für Jugendliche angeordnet werden, wenn sie helfen, das Ausbildungsziel zu erreichen. Dabei muss aber in jedem Fall die Arbeit unter Aufsicht von fachkundigem Personal durchgeführt werden.

# Akkord für Azubis

Eigentlich ist Karin Energieanlagen-Elektro-  
nikerin-Azubi. Als jedoch ein eiliger Auftrag zu  
scheitern drohte, fand sie sich plötzlich am  
Band wieder. „In einer wahnsinnigen  
Geschwindigkeit mussten wir Platinen  
montieren. Schon nach einer knappen Stunde  
wusste ich nicht mehr, wo mir der Kopf stand,  
waren alle Handgriffe nur noch mechanisch“,  
erzählt sie am gleichen Abend ihrer Freundin  
Ingrid. Und Karin ist nicht nur sauer wegen  
der besch... Arbeit. „Hinzu kommt, dass die  
älteren Kolleginnen und Kollegen dafür noch  
Prämien ausgezahlt bekommen. Die Azubis  
schauen mal wieder in die Röhre“, ereifert sie  
sich. Ingrid blieb während der ganzen Zeit  
nachdenklich still. „Ich glaube“, sagt sie,  
„du darfst überhaupt nicht im Akkord  
arbeiten. Oder?“

## Akkord-Arbeit

Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht mit  
einer Arbeit beschäftigt werden, bei der das  
Tempo vorgegeben ist. Sei es durch Zeit, Lohn  
oder Stückzahl. Damit soll sichergestellt  
werden, dass der/die Arbeitnehmerin keinem  
erhöhten Leistungsanreiz oder Leistungsdruck  
ausgesetzt ist. Von diesem grundsätzlichen  
Verbot der akkord- bzw. tempoabhängigen  
Arbeit darf jedoch, wie in so vielen Fällen,

## § 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt  
werden
  1. mit Akkordarbeit und sonstigen  
Arbeiten, bei denen durch ein  
gesteigertes Arbeitstempo ein  
höheres Entgelt erzielt werden  
kann,
  2. in einer Arbeitsgruppe mit  
erwachsenen Arbeitnehmern, die  
mit Arbeiten nach Nummer 1  
beschäftigt werden,
  3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeits-  
tempo nicht nur gelegentlich  
vorgeschrieben, vorgegeben oder  
auf andere Weise erzwungen wird.
- (2) Abs. 1, Nr. 2 gilt nicht für die  
Beschäftigung Jugendlicher
  1. soweit dies zur Erreichung ihres  
Ausbildungszieles erforderlich ist  
oder
  2. wenn sie eine Berufsausbildung für  
diese Beschäftigung abgeschlossen  
haben und ihr Schutz durch die  
Aufsicht eines Fachkundigen  
gewährleistet ist.

vom JArbSchG abgewichen werden, „wenn  
es zur Erreichung des Ausbildungszieles  
notwendig ist“. Ihr „Schutz“, so steht es  
weiter im Gesetz, muss durch die Aufsicht  
eines Fachkundigen gewährleistet sein.

## „... zu deinem Wohle“

Im Bus erzählt ein „Neuer“, er müsse morgen zur Untersuchung. „Warum das eigentlich? Ich kann doch zum Arzt gehen, wann ich will. Oder?“ „Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist“, meint Petra lakonisch, und: „Es ist nur zu deinem Wohl, Sportsfreund.“

### Gesundheitliche Untersuchung

Ein Jugendlicher darf nur beschäftigt werden, wenn er vorher von einem Arzt im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand für seine berufliche Tätigkeit untersucht wurde. Diese Untersuchung muss spätestens 14 Monate nach Beginn der Beschäftigung wiederholt werden. Früher betrug dieser Zeitraum 9 Monate. Wird diese zweite Untersuchung nicht durchgeführt, darf der Arbeitgeber den Jugendlichen nicht weiterbeschäftigen.

Durch diese Kontrollen sollen Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Berufarbeit frühzeitig erkannt bzw. vermieden werden.

### § 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
  1. er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

### § 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen 9 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (3) der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

## Hilfe vom „Amt“

Karin ist Vorsitzende der Jugend- und Auszubildendenvertretung im Software-House Maus. Ihre Nerven liegen blank. Seit Wochen versucht sie in Gesprächen mit ihrem Chef, ihn davon zu überzeugen, dass Jugendliche keine Nachtarbeit verrichten dürfen. Bisher vergeblich. Karin: „Er argumentiert damit, dass der Auftrag unbedingt bis zum Tag X fertig sein muss. Deshalb müssten auch die Azubis ‚ran‘.“ Mit ihren Sorgen wendet sie sich an die Betriebsratsvorsitzende Petra. Als auch ihre Gespräche beim Arbeitgeber nicht fruchten, entschließen sich Betriebsrat und Jugend- und Auszubildendenvertretung, das Gewerbeaufsichtsamt einzuschalten. Das ist nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht.

### § 51 Überwachung der Vorschriften

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen sind Jugendvertreter, Betriebs- und Personalräte verpflichtet, die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu überwachen. Die Aufsicht über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes liegt bei den Gewerbeaufsichtsämtern. Sie sind verpflichtet, den angezeigten Verstößen nachzugehen und die Einhaltung der Bestimmungen durchzusetzen, gegebenenfalls durch Bußgelder (bis zu 15.000,- Euro) oder – bei Straftaten – durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

## Was tun, wenn es Probleme gibt?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Jugendarbeitsschutzgesetz im Betrieb auszuhängen. Natürlich ist es besser, wenn man ein wenig über seine Rechte Bescheid weiß. Die kleine Broschüre hat euch hoffentlich ein wenig dabei geholfen. Bei Verstößen solltet ihr zuerst denjenigen aufklären, der von euch unzulässige Arbeiten verlangt. Tritt daraufhin keine Besserung ein, holt euch Hilfe. Ansprechpartner sind der Betriebs- oder Personalrat. Wenn ihr eine Jugend- und Auszubildendenvertretung habt, dies ist in Betrieben mit mehr als 5 Jugendlichen

möglich, wendet euch an sie. Wenn ihr keinen Betriebs- oder Personalrat und auch keine JAV im Betrieb habt, wendet euch an die Gewerkschaften. Die Adressen und Telefonnummern findet ihr im Telefonbuch. Die Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft werden euch zur Seite stehen. Ihr seht, auch wenn es Probleme in der Ausbildung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder auch anderen Bestimmungen gibt, habt ihr immer Ansprechpartner. Fragt uns ruhig, wir helfen euch weiter.

# Auf einen Blick:

## Übersicht über die gesetzlich geregeltten Zeiten für Jugendliche

### Arbeitsbeginn

Ab 6 Uhr (§ 14)

#### **Achtung Ausnahmen!**

Zum Beispiel für Azubis in Bäckereien, in der Landwirtschaft und anderen Bereichen.

#### **Im Gesetz nachschauen!**

### Pausen

Mindestens 15 Minuten je Pause (§ 11) und spätestens nach 4 1/2 Stunden Arbeit.

Insgesamt mindestens 60 Minuten Pause bei einer Arbeit von mehr als 6 Stunden.

### Arbeitszeit

Täglich 8 Stunden (§ 8) bei 5-Tage-Woche, 8 1/2 Stunden bei maximal 40 Stunden je Woche.

### Schichtzeit

Arbeitszeit und Pausen 10 Stunden (§ 12), in der Tierhaltung, Landwirtschaft, auf Bau- und Montagestellen, im Gaststättengewerbe bis zu 11 Stunden.

### Arbeitsende

20 Uhr für 16-Jährige, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr.

#### **Weitere Ausnahmen! (§ 14)**

## 5-Tage-Woche

Verbot der Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen

**(mit Ausnahmen!)**

(§§ 15 bis 17)

## Urlaub

Nach Tarifvertrag, mindestens jedoch bei 16-Jährigen 30 Werktage, bei 17-Jährigen 27 Werktage, bei 18-Jährigen 25 Werktage (§ 19).

## Berufsschulbesuch

Freistellung 1 x in der Woche bei Berufsschulunterricht von mehr als 5 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer (§ 9).

In diesem Fall wird der Berufsschultag mit 8 Stunden Arbeitszeit verrechnet (§ 10).

**Achtung:** Dies gilt jedoch nur für Azubis, die noch keine 18 Jahre alt sind. Volljährige Azubis müssen seit dem 1. März 1997 damit rechnen, nach dem Unterricht noch in den Betrieb zu müssen.



## **IMPRESSUM:**

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund, Abt. Jugend,

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Redaktion: Uwe Reepen, Düsseldorf

Umschlag-Gestaltung: Ralf Böbbis, Köln

Satz: Toennes Druck + Medien GmbH, Düsseldorf

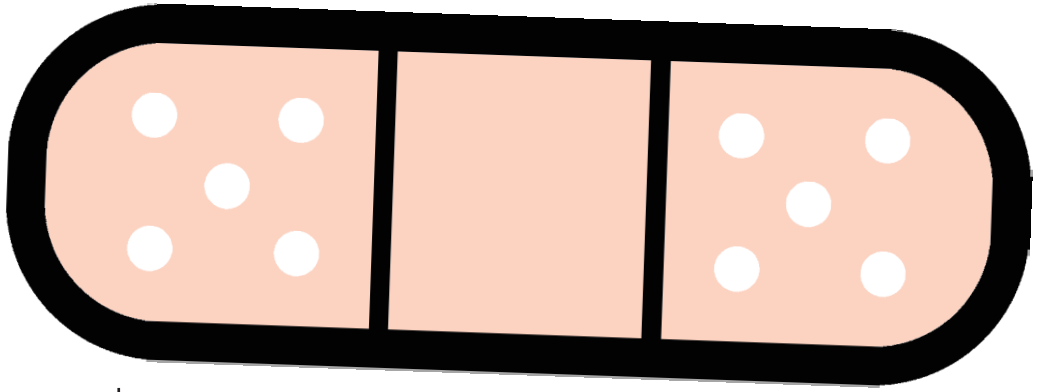
Druck: Druckerei Johannes Plum, Düsseldorf

4. überarbeitete Auflage (Stand: Dezember 2004)

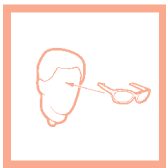
Gefördert durch das BMFSFJ

Gedruckt auf Umweltpapier

# Stress in der Ausbildung?

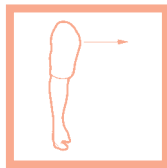


## Doktor Azubi hilft!



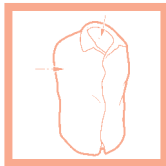
**Kleine  
Späßchen  
oder Terror!?**

→ Was tun  
bei Schikane?



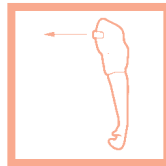
**Von Anfang an  
ein schlechtes  
Gefühl.**

→ Wie wechsel  
ich den Job?



**Alex bekommt  
viel mehr!**

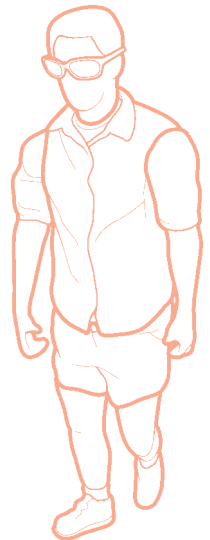
→ Stimmt  
mein Lohn?



- Wir sind für dich da!
- Wir sagen dir konkret, was geht!
- Wir setzen alles daran,  
gemeinsam mit dir Lösungen zu finden.
- Schnell, unbürokratisch und kostenlos.



Doktor Azubi ist ein Service der DGB-Jugend.



[www.doktor-azubi.de](http://www.doktor-azubi.de)